

einen Bruchteil der wirklich vorhandenen darstellt, diese Frage hat die Forscher bisher nur wenig beschäftigt. Und doch sollte sie sich vor allem aufdrängen. Was hat sich der Mann gedacht, der aus Sachsen, Baiern, vom Niederrhein und Mittelrhein und aus Piemont eine Anzahl von Königshöfen mit Angabe ihrer Leistungen als zum Tafelgut gehörig aufzählte, alle andern aber fortließ? Welchen Sinn hatte ein Verzeichnis, in dem aus Deutschland alle schwäbischen, elsässischen, mainfränkischen Höfe, dazu Nordhausen, Dortmund, Duisburg, Kaiserswerth, Wiesbaden, Oberwesel und andere, aus Italien sogar das allermeiste, zum Beispiel die große Insula Fulcherii bei Mailand mit ihren rund 20 Höfen, und aus Piemont selbst so wichtige Orte wie Tortona, Gavi und Casale fehlten? An verstümmelte Überlieferung konnte man allenfalls denken, solange die Handschrift verschollen war. Dieser Ausweg ist jetzt versperrt; wir besitzen den Text so vollständig, wie er aufgezeichnet wurde. Versehen, Flüchtigkeit, Unkenntnis können die Lücken auch nicht erklären. Es ist kein Zweifel: der Schreiber wollte durchaus nicht alle Güter aufzählen, die dem König gehörten, er wollte nur einen bestimmten Teil von ihnen nennen. Aber warum verschwieg er die übrigen? MATTHAEIS Einfall, den sich WEILAND zu eigen gemacht hat, nur die genannten Güter seien Tafelgüter, das heißt zum Unterhalt des königlichen Hofes bestimmt gewesen, ist doch kaum ernst zu nehmen. Zu welchem andern Zweck sollten die übrigen wohl gedient haben? Jeder Königshof ist dazu da, für den Haushalt des Königs aufzukommen.

Die Zweifel lösen sich von selbst, wenn man annimmt, der Schreiber des Verzeichnisses habe eine Übersicht der Güter aufstellen wollen, die zum Unterhalt des jungen Hofes aus der Gesamtmasse des Königsgutes ausgeschieden waren. *Iste sunt curie, que pertinent ad mensam regis Romanorum*: Dies sind die Höfe, die zur Tafel des Königs — im Unterschied von der des Kaisers — gehören.

Daß eine solche Ausscheidung einmal unter Friedrich I. stattgefunden haben muß, ist nicht zu bezweifeln. Heinrich VI. hat schon als König eine Stellung eingenommen wie kein früherer König bei Lebzeiten des Vaters, ausgenommen vielleicht Otto II. Er ist wirklicher Mitregent, unverkennbar mit einer gewissen Selbständigkeit. Darum besitzt er auch schon als König eine eigene Kanzlei. In dieser Stellung konnte er einen eigenen Hofhalt mit festen Einkünften gar nicht entbehren, vollends nicht, wenn seine Vermäh-